



Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 15/2020

Donnerstag, 12.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
40	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen für das Geschäftsjahr 2019	175
41	Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Olfen	180
42	Bekanntmachung über die Aufstellung und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplanvorentwurf „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ und für den Vorentwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen	183
43	Bekanntmachung über die Aufstellung und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplanvorentwurf „Eickholter Busch“ und für den Vorentwurf zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen	186

40/2020

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen für das Wirtschaftsjahr 2019, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 und dem Anhang, sowie der Lagebericht für 2019 sind vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdinghausen am 25.06.2020 festgestellt worden. Der Bilanzgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 wird dem städtischen Haushalt in Höhe von 1.112.060,80 € und der Rücklage in Höhe von 382.985,59 € zugeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat den Prüfbericht über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen für das Wirtschaftsjahr 2019 mit folgendem abschließenden Vermerk versehen:

„Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.“

Diese hat mit Datum vom 04.06.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen für das Wirtschaftsjahr vom Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der

Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses sowie des Rates der Stadt für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO **NRW** in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften

der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss und der Rat der Stadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.“

Herne, den 05.10.2020

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss 2019, der Lagebericht, der Ergebnisverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen im Rathaus der Stadt Lüdinghausen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen, 3. OG, Raum 316, zur Einsichtnahme aus.

Lüdinghausen, den 26.10.2020

gez. Trudwig

Betriebsleiterin

41/2020Stadt Lüdinghausen
Der BürgermeisterBezirksregierung Münster
Dez. 33 - Flurbereinigungsbehörde -48653 Coesfeld, 30.10.2020
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-5093**Flurbereinigung Olfen**
Az.: 33.7 - 4 12 02**Öffentliche Bekanntmachung****Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**
im Flurbereinigungsverfahren Olfen

In der Flurbereinigung Olfen werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), in der derzeit gültigen Fassung, für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse 1 – 6 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie vom 31.07.2020 bis zum 07.09.2020 ausgelegen haben und wie sie im Anhörungstermin am 08.09.2020 und 09.09.2020 von Bediensteten der Bezirksregierung Münster erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter Nr. 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse für die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen mit der dort aufgeführten Wertermittlung festgestellt.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Hierzu wurden die von den Beteiligten gegen die Wertermittlung erhobenen Einwendungen von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, soweit diese begründet waren, durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Änderung betrifft im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, deren Wertermittlung mit folgendem - geänderten - Inhalt festgestellt wird:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche (m ²)	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung			ONr.			
			Nutzungsart Wertmerkmal (Sz)	Klasse	Teilfläche (m ²)	Nutzungsart Wertmerkmal (Sz)	Klasse	Teilfläche (m ²)				
Olfen Kspl. 3	93	3.176	Hf	1	3.176	SI Industrie- fläche	1	3.176	508/00 754/09			
Olfen Kspl. 3	94	308	Hf	1	308	SI Industrie- fläche	1	308	508/00 754/09			
Olfen Kspl. 27	21	10.241	A	3	4.762	A	3	9.945	266/03			
			A	4	296			4		296		
			G	2	5.183							
Olfen Kspl. 27	74	5.652	A	1	2.045	A	1	3.597	266/03			
			A	2	165			2		165		
			A	3	644			3		1.858		
			A	4	31			4		31		
			G	1	1.552			GW		9	1	
			G	2	1.214							
			GW	9	1							

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Olfen mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in dem Anhörungstermin erläutert worden. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden durch die unter Nr. 2 aufgeführten Änderungen berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de-mail.de.*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.*

Im Auftrag

(LS)

gez. Kehl

42/2020

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G**über die Aufstellung und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplanvorentwurf „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ und für den Vorentwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ sowie für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Um den weiterhin hohen Nachfragedruck auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt in Lüdinghausen zu reagieren, sollen neben der Erschließung von Nachverdichtungspotenzialen auch neue Baugebiete am Stadtrand entwickelt werden.

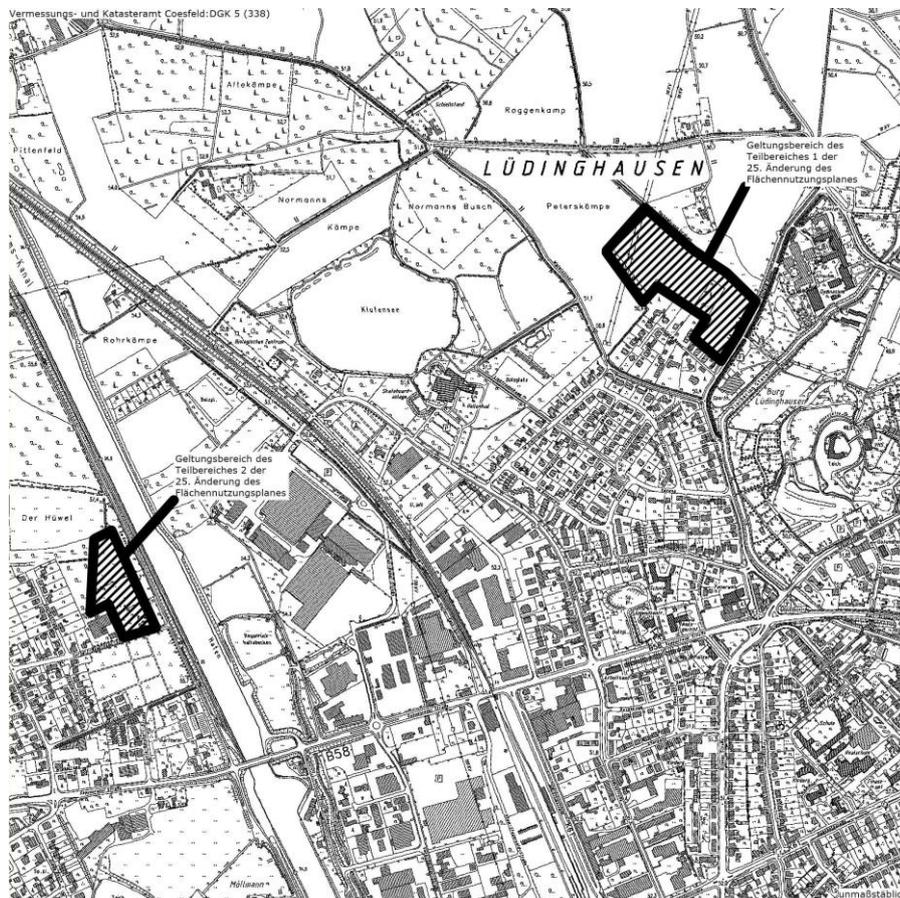
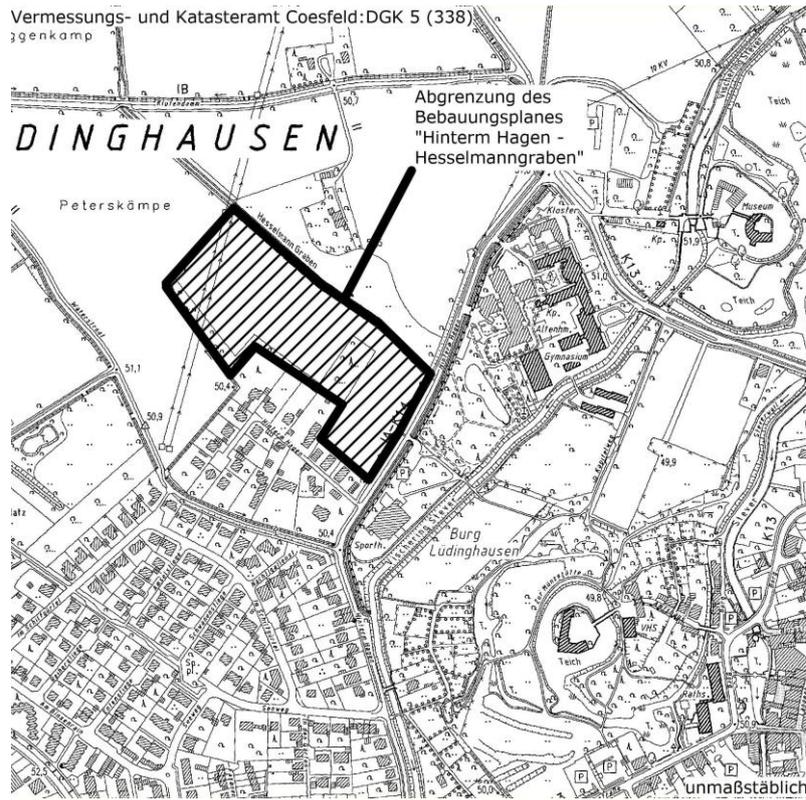
Die Fläche nordöstlich des Baugebietes „Waterstraot“ und südwestlich des Hesselmanngrabens soll der wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 4,6 ha und wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Die Planung sieht überwiegend Einfamilienhausbebauung vor. Um auch den Bedarf an Mietwohnungsraum bedienen zu können, sind zur Straße „Hinterm Hagen“ zudem Mehrfamilienhäuser vorgesehen mit zwei Vollgeschossen vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich heute als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche für Wald dar. Die bestrebte 25. Änderung umfasst das Bebauungsplangebiet und soll abweichend von der heutigen Festsetzung (Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald) als Wohnbaufläche sowie als Grün- und Ausgleichsfläche ausgewiesen werden. Durch die Neuausweisung von Wohnbaufläche wird der für die Stadt Lüdinghausen zugewiesenen Bedarf überschritten, sodass die Ausweisung von Wohnbaufläche an anderer Stelle – hier westlich des Dortmunder-Ems-Kanals – im gleichen Änderungsverfahren zurückgenommen wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinterm Hagen-Hesselmanngraben“ und die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus zwei Teilbereichen und ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Hinterm Hagen-Hesselmanngaben“ und der Vorentwurf zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründungsentwurf in der Zeit

vom 19.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020

während der Dienststunden, und zwar

- Mo.-Mi. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Um vorherige Terminvereinbarung im Sachgebiet Planung wird gebeten. Während dieser Zeit können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich, per E-mail oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Die ausliegenden Vorentwürfe inklusive der Begründungsentwürfe können auch auf der Homepage www.luedinghausen.de (Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Beteiligungsverfahren) eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird darum gebeten, vorwiegend das digitale Serviceangebot zu nutzen. Des Weiteren wird darum gebeten, dass Stellungnahmen und Anregungen vorwiegend auf dem Postweg an Stadt Lüdinghausen, FB 3 Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen oder per E-Mail an schmidt-j@stadt-luedinghausen.de eingereicht werden.

Lüdinghausen, 10.11.2020

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens

43/2020Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister**B E K A N N T M A C H U N G****über die Aufstellung und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den
Bebauungsplanvorentwurf „Eickholter Busch“ und für den Vorentwurf zur
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Eickholter Busch“ sowie für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

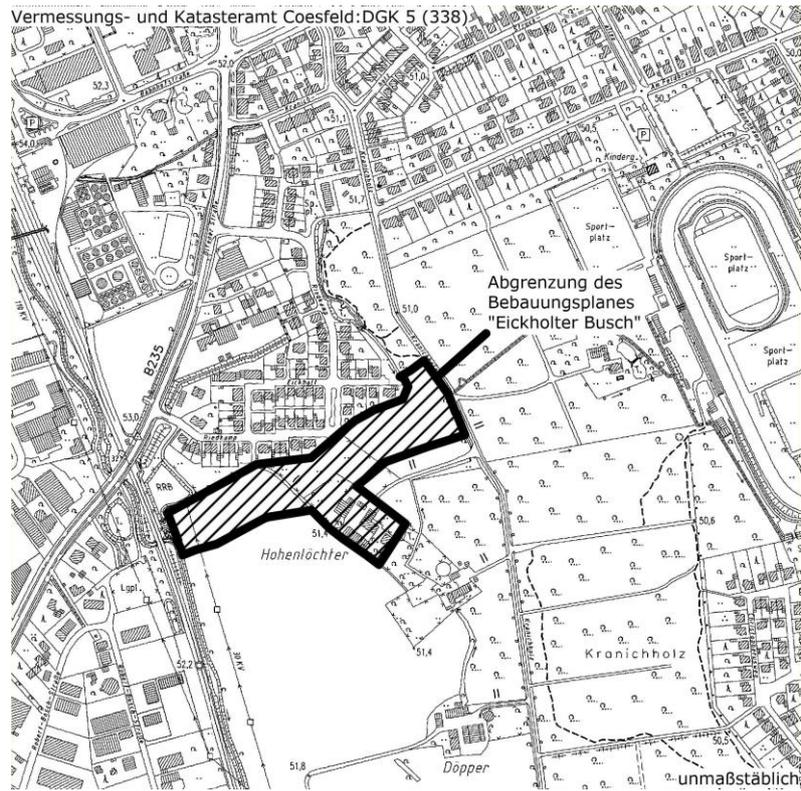
Um den weiterhin hohen Nachfragedruck auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt in Lüdinghausen zu reagieren, sollen neben der Erschließung von Nachverdichtungspotenzialen auch neue Baugebiete am Stadtrand entwickelt werden.

Im neuen Baugebiet sollen im Wesentlichen die typischen Bauformen-, -dichten und -volumen des nördlich angrenzenden Baugebietes „Kranichholz“ aufgenommen und fortgesetzt werden. Über die Errichtung von ein- bis zweigeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern in Einzel-, Doppel- oder Reihenubauweise soll Wohneigentum geschaffen werden.

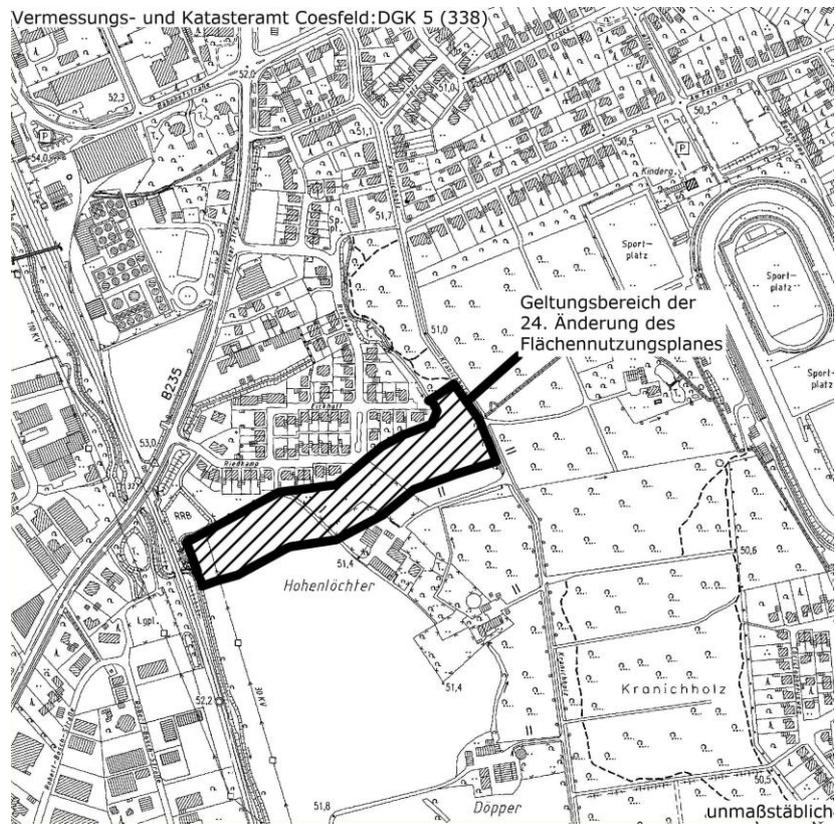
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar ist, soll die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden und der Planbereich mit Ausnahme der Hoffläche und Ausgleichsfläche als Wohnbaufläche auszuweisen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eickholter Busch“ und die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Es wird hiermit bekanntgemacht, dass der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Eickholter Busch“ und der Vorentwurf zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründungsentwurf in der Zeit

vom 19.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020

während der Dienststunden, und zwar

- Mo.-Mi. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
- Do. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
- Fr. von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

im Rathaus, Borg 2, Zimmer 309 – 311, 59348 Lüdinghausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Um vorherige Terminvereinbarung im Sachgebiet Planung wird gebeten. Während dieser Zeit können zu den Vorentwürfen Stellungnahmen schriftlich, per E-mail oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Die ausliegenden Vorentwürfe inklusive der Begründungsentwürfe können auch auf der Homepage www.luedinghausen.de (Bauen & Wirtschaft ► Bauen und Wohnen ► Beteiligungsverfahren) eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird darum gebeten, vorwiegend das digitale Serviceangebot zu nutzen. Des Weiteren wird darum gebeten, dass Stellungnahmen und Anregungen vorwiegend auf dem Postweg an Stadt Lüdinghausen, FB 3 Planen und Bauen, Borg 2, 59348 Lüdinghausen oder per E-Mail an schmidt-j@stadt-luedinghausen.de eingereicht werden.

Lüdinghausen, 10.11.2020

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-205, Fax: 02591/926-220

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden. Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter i.suspicin@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:

Einzelpreis:	0,70 €
Abonnementpreis:	12,00 € jährlich